

## REGISTRIERKASSENSICHERHEITSVERORDNUNG – WAS IST ZU TUN BIS 15.02.2019?

### STICHWORT JAHRESBELEG

Zum 31.12.2018 ist wie im Vorjahr ein sog. Jahresbeleg zu erstellen. Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig der Jahresbeleg**. Für Unternehmer gilt es daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2018 den Jahresbeleg herzustellen und den Ausdruck sieben Jahre aufzubewahren. Nicht zu vergessen ist die **Sicherung auf einem externen Datenträger!** Für die Prüfung des Jahresendbeleges ist bis zum 15.2.2019 Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte größtenteils automatisiert durchgeführt.

Folgende Schritte müssen bis 15. Februar 2019 durchgeführt werden:

1. Erstellung des Jahresbeleges
2. Ausdruck des Jahresbeleges
3. Speicherung des Jahresbeleges auf einem externen Datenträger
4. Übermittlung **einer Kopie** des Jahresbeleges an **Karabece + Partner** zwecks Überprüfung mittels BMF-Belegcheck App bis spätestens 15. Februar 2019